



Niederschrift über die 7. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 05.11.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:50 Uhr
Ort, Raum: Gasthaus Grauer Wolf -Saalbau-, Schreiberstorberg 5 -7,
Langenzenn

Öffentlicher Teil

1. Bauantrag für die Errichtung eines Gewächshauses mit Funktionsgebäude im Ortsteil Keidenzell

Sachverhalt:

Die Verwaltung teilt mit, dass am 16.10.2020 für das Grundstück Fl.-Nr. 636 , Gemarkung Keidenzell ein Bauantrag eingereicht wurde.

Es ist die Errichtung einer Gewächshausanlage mit Funktionsgebäuden beantragt.
Funktionsgebäude im Einzelnen:

- Unterkunftsgebäude
- Bürotrakt
- Sozialtrakt
- Verladehalle und Wassertechnik
- Gewächshausanlage
- Grünguthalle
- Brunnhaus/Technikhaus
- Wasserspeicher
- Pufferspeicher
- Kondenswasserspeicher
- CO2Tank
- Müllstation
- Trafostation
- Wasserbecken

In der Betriebsbeschreibung sind weiterhin folgende Anlagen genannt:

- Lager- und Kühlhalle
- PV-Anlage
- Betriebsgebäude und Produktionsgebäude

Gemäß der Betriebsbeschreibung sind textlich u. a. folgende Angaben und Hinweise genannt, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind:

- Die Strom- (N-Ergie) und Trinkwasserversorgung (Dillenbergruppe) liegt am bzw. im Grundstück.
- Die verkehrliche Erschließung ist über die Deberndorfer Straße gesichert.

- Fernwärme wird von der AKG Agrar Kompost GmbH bereitgestellt (Heizwasser mittels Fernwärmeleitung AKG).

Anlagen zum Bauantrag:

Lageplan Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Berechnungen, Antrag auf Ausnahme/Befreiung/Abweichung, Erhebungsbogen, Lageplan mit Einzeichnung, Stellplatznachweis (Gesamt 27 Stellplätze auf dem Grundstück gem. GaStellV), Wohnflächenberechnung.

Zum Antrag auf Abweichung Art. 6 Abs. 3 BayBO (Abstandsflächen):

Die Abstandsflächen der geplanten Gebäude überdecken sich. Begründung: Belichtung und Belüftung der relevanten Gebäude ist nicht beeinträchtigt. Bezgl. Einhaltung der Abstände wg. Brandschutz: ein Brandschutzkonzept/Prüfung wird nachgereicht/erfolgt noch.

Die Verwaltung stellt fest, dass folgende Angaben / Anlagen / Informationen dem Bauantrag nicht entnommen werden können:

- Brandschutznachweis
- Löschwasserversorgung
- Freiflächengestaltung textlich nicht erläutert welche Bauausführung (Schotter, Rasengitter etc.)
- Landschaftsplan, Ausgleichsflächen
- Erschließung grafische Darstellung der Leitungen
- Entwässerungsplanung

Mangels vorliegender Unterlagen kann die Verwaltung keine Aussage zur ausreichenden Erschließung treffen, welche wiederum Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist. Aus diesem Grund kann das gemeindliche Einvernehmen aus Sicht der Verwaltung nicht erteilt werden.

Einsicht und Zurverfügungstellung der Bauantragsunterlagen:

Die Verwaltung hat mit Mail vom 22. 10.2020 dem Landratsamt sämtliche eingereichten Unterlagen übersandt, mit der Bitte um Auskunft, welche dieser Unterlagen dem Stadtrat per Mail oder anderweitig zur Verfügung gestellt und welche Unterlagen in öffentlicher Sitzung gezeigt werden dürfen.

Hierzu erhielten wir folgende Antwort:

Hinweise des Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Fürth vom 26.10.2020:

Umgang mit Bauanträgen Zusammenfassung:

Behandlung in öffentlicher Sitzung (vgl. Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO) Die Tagesordnung enthält üblicherweise Bauherrninformationen insbesondere Name, Adresse des Antragsteller sowie Adresse des Baugrundstücks. Diese Angaben stellen, soweit natürliche Personen betroffen sind – personenbezogene Daten dar (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Eine Offenlegung gegenüber der Allgemeinheit erfordert eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Bayerische öffentliche Stellen stützen sich insoweit regelmäßig auf gesetzliche Verarbeitungsbefugnisse des nationalen Rechts. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b DSGVO.

Gem. der Fundstelle 230 stellt Art. 52 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung keine Rechtsgrundlage nach og. Art. der DSGVO dar, weil der erforderliche datenschutzbezogene Regelungsgehalt fehlt, weder die Übermittlungsvoraussetzungen hinreichend konkret regelt, noch eine Übermittlung als Rechtsfolge anordnet, sondern letztlich nur eine Aufgabenzuweisung enthält, die datenschutzrechtlich einer Einbettung bedarf.

Es gilt, die Tagesordnung muss die in der Sitzung zu behandelnden Gegenstände so konkret benennen, dass den Gemeinderatsmitgliedern eine Vorbereitung möglich ist, in diesem Zusammenhang ist allerdings auch der Grundsatz der Datenminimierung zu berücksichtigen. Vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG. (Datenminimierung: Art. 5 Abs. 1 Buchst. C DSGVO).

In der Tagesordnung sind vor diesem Hintergrund die zur Bezeichnung des Bauvorhabens erforderlichen Informationen bekanntzugeben. Es ist regelmäßig ausreichend, den Bauort (Straße, Hausnummer Flurnummer) und die Art des Bauvorhabens zu nennen. Darüber hinaus kann regelmäßig auch der Name des Bauherrn genannt werden, da die mit der Veröffentlichung der Tagesordnung und der Behandlung in öffentlicher Sitzung verbundenen Kontrollfunktion (z.B. im Hinblick auf eine mögliche Ungleichbehandlung) ansonsten nicht ausgeübt werden kann. Nicht erforderlich ist die Bekanntgabe eines vom Bauort abweichenden Wohnortes des Bauherrn. Bei Veröffentlichung auf der Homepage ist eine Herausgabe des Namens wegzulassen bzw. zu anonymisieren, soweit die Information für die Öffentlichkeit nicht ausnahmsweise zwingend erforderlich ist. Siehe hierzu auch die Anlage, welche in das Ratsinformationssystem eingestellt wurde.

Ergänzend hierzu die allgemeine Stellungnahme des Landratsamtes Fürth, Rechtsaufsicht von ca. Juli 2020

Bei besonders sensiblen Sitzungsunterlagen kann es angezeigt sein, dass diese nur für die Zeit der Sitzung als Tischvorlage den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser BayGO Art. 46 Rn. 6).

Regelmäßig kann diese Sensibilität bei Personalangelegenheiten, Bauangelegenheiten, Vergabeangelegenheiten und bestimmten Finanzangelegenheiten (Stundung und Erlass) bejaht werden. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass die Regelung zur Zurverfügungstellung der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen höherrangigem Recht (insbesondere dem Datenschutzrecht) widerspricht, geht die Einzelfallprüfung der allgemeinen Regelung vor.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte, würden wir von einer Veröffentlichung im RIS abraten. Die Entscheidung liegt jedoch im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts bei der Kommune.

Zur Anfrage an das Landratsamt Fürth bzgl. der Einsichtnahme von Bescheids- und Bauantragsunterlagen eines ähnlichen Bauvorhabens durch die Stadtratsmitglieder, äußerte sich die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 01.09.2020 wie folgt:

Unter Berücksichtigung der von Ihnen genannten Gründe erscheint es vertretbar, den Bescheid dem Stadtrat vorzulegen. Aus Datenschutzgründen ist jedoch eine Vorabübermittlung an die Ratsmitglieder abzulehnen. Vielmehr erscheint es hier ratsam, den Bescheid lediglich als Tischvorlage in der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

Die Stadträte Gawehn und Jäger stellen den Antrag, dass bis zur nächsten Stadtratssitzung am 12.11.2020 die Bauantragsunterlagen in das Ratsinformationssystem eingestellt werden.

Die Verwaltung teilt mit, dass dies aus den oben genannten Gründen (Datenschutz und Urheberrecht) ohne eine Einverständniserklärung des Bauherrn sowie des Planungsbüros nicht möglich ist.

Der Stadtrat stellt fest, dass die Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen noch nicht abschließend bzgl. der Beeinträchtigung öffentlicher Belange (hier: §35 Abs. 3 BauGB) begründet ist.

Es wird daher gemäß der Geschäftsordnung der Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes gestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes zu.

zurückgestellt

Dafür: 21 Dagegen: 0

2. Sonstiges

2.1. Antrag Stadträtin Osswald; Einholung eines Expertenrates über den Bayerischen Gemeindetag zum Thema Gewächshäuser

Sachverhalt:

Stadträtin Osswald beantragt die Einholung eines Expertenrates über den Bayerischen Gemeindetag zum Thema Gewächshäuser.

Der Antragstext ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zu. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah mit dem Bayerischen Gemeindetag Kontakt aufzunehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 21 Dagegen: 0

2.2. Antrag Bündnis 90/Die Grünen; Beschilderung der Straße Am Dorfweiher, Gemarkung Keidenzell

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag, zur Beschilderung bzw. Verkehrsbeschränkung der Straße Am Dorfweiher.

Der Antragstext ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 21 Dagegen: 0

2.3. Antrag FDP - Stadtratsfraktion; Beschilderungskonzept Radwegenetz für das Stadtgebiet Langenzenn

Sachverhalt:

Die FDP Stadtratsfraktion stellt den Antrag für ein Beschilderungskonzept Radwegenetz für das Stadtgebiet Langenzenn.

Der Antragstext ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Behandlung erfolgt in der nächsten Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 24.11.2020